

Fachliche Leitlinien des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in NRW

LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inhalt

1. Ausgangslage 4

2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 5
2.1. Prävention als Leitgedanke 5
2.2. Rechtliche Grundlagen 6
2.3. Gesellschaftliche Einordnung 8
2.4. Themen 10
2.5. Zielgruppen und Kooperationen 11

3. Profil und Qualität des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes 12
3.1. Profil 12
3.2. Qualität für wirksamen Kinder- und Jugendschutz 13
3.3. Profilschärfung 14

4. Praxis und Umsetzung 16
4.1. Arbeitsprinzipien und Haltung 16
4.2. Kompetenzen der Fachkräfte 16
4.3. Rahmenbedingungen 17

5. Schlussbemerkung 18

Literatur 19
Rechtsquellen 19
Webseiten 19
Fachzeitschriften 19

Anhang 20
Zentrale Entwicklungsaufgaben des Heranwachsens nach Hurrelmann und Quenzel 20
Checkliste für die Praxis 21

1. Ausgangslage

Wie können Kinder und Jugendliche sicher und gesund aufwachsen? Wie können sie befähigt, beteiligt und geschützt werden und dabei ihre Individualität und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz.

Die Fachlichen Leitlinien zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind erstmals im Jahr 2015 vom LVR-Landesjugendamt Rheinland und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW unter Beteiligung von Jugendschutzfachkräften aus der kommunalen Praxis erstellt worden. Aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen für das Aufwachsen von jungen Menschen, u. a. digitale Herausforderungen und multiple Krisen, machen eine Weiterentwicklung erforderlich. Aktualisiert sind auch die rechtlichen Grundlagen.

In den vorliegenden Fachlichen Leitlinien werden Prävention und Inklusion, Kinder- und Jugendrechte und die Beteiligung junger Menschen ins Zentrum gerückt. Als erweitertes Herausgeber*innen- und Autor*innenteam haben das LVR-Landesjugendamt Rheinland, das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe, die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW sowie die Evangelische Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW und die Katholische LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e. V. diese kooperativ erarbeitet. Bedarfe und Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemeinsam mit Kolleg*innen aus der kommunalen Praxis diskutiert worden. Erfahrung und Expertise aus kleinen, mittleren, großen Jugendämtern sowie Kreisjugendämtern, aus ländlichen und urbanen Räumen sind eingeflossen.



2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2.1. Prävention als Leitgedanke

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und wird in § 14 SGB VIII geregelt – und er ist weit mehr als ein Paragraf: Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht für Haltung, Prävention und Befähigung. Dabei handelt es sich nicht um eine spezielle Organisations- und Angebotsform oder einen abgrenzbaren Arbeitsbereich. Vielmehr stehen eingebettete (Präventions-)Angebote im Mittelpunkt, die mit anderen Institutionen und Organisationen abgestimmt und häufig in Kooperation umgesetzt werden.[1)] Über eine engmaschige Netzwerkarbeit von Jugendhilfe und Schule können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit präventiven Themen bedarfs- und zielgruppengerecht erreicht werden. Als Querschnittsaufgabe ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fester Bestandteil der Arbeit aller Träger von Angeboten der Jugendhilfe.

Zielgedanke des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Eltern, Erziehungspersonen und andere Bezugspersonen zu informieren, zu begleiten, zu stärken und zu unterstützen. Als „junge Menschen“ gelten alle unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Erziehungsberechtigt sind nicht nur die Personensorgeberechtigten, sondern auch andere Erwachsene, die dauerhaft Aufgaben der Personensorge übernehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Zunächst richten sich die Angebote der Jugendhilfe an Fachkräfte und Multiplikator*innen in der Praxis: etwa Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Mitarbeitende in Einrichtungen oder Jugendgruppenleiter*innen. Sie geben Wissen weiter, gestalten präventive Maßnahmen und begleiten junge Menschen. Weitere Hinweise zur Zusammenarbeit liefert § 81 SGB VIII. Dort werden öffentliche Einrichtungen und andere Stellen, beispielsweise Schule und Schulverwaltung, der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Polizei- und Ordnungsbehörden genannt, mit denen die Jugendhilfe strukturell kooperieren soll. Diese und weitere Partner*innen sind für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz relevant und leisten einen wichtigen Beitrag, um die vielfältigen Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aufzugreifen.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärken junge Menschen und ihre Bezugspersonen, mit Herausforderungen und Risiken selbstbewusst und informiert umzugehen sowie ihr Leben und ihre Zukunft eigenständig zu gestalten und zu bewältigen. § 14 SGB VIII nennt die Befähigung als zentrales Instrument des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Kindern und Jugendlichen soll aufgezeigt werden, wie sie Gefahren erkennen, Risiken abschätzen und eine verantwortliche Entscheidung treffen können.[2)] Ziel ist nicht Kontrolle, sondern pädagogische Begleitung und Prävention. Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung nicht durch Verbote eingeschränkt, sondern in ihrer Entwicklungskompetenz und ihrem Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden. Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz handeln daher nicht bewertend oder kontrollierend, sondern stellen die Befähigung und den Schutz in den Vordergrund.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Expert*innen ihrer Lebenswelt und können Bedarfe und Probleme benennen und beschreiben. Sie können auf Gefährdungen und Problemlagen vorbereitet werden, wenn sie umfassend gestärkt werden, Rückhalt, Bestätigung und Zuneigung erfahren und ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln können.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz erfordert von den Fachkräften Planungs- und Steuerungskompetenz im Sinne des § 79 SGB VIII. Für sie ist entscheidend, dass sie frühzeitig handlungsfähig sind und strategisch agieren können. Krisenintervention als „Feuerwehr“, die nach Auftreten von Problemen ansetzt, ist nicht Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Deshalb braucht es ein klares Aufgabenprofil sowie ein Konzept. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll als eigenständiges Handlungsfeld in den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen beschrieben werden.

Eine wichtige Rolle für eine zukunftsorientierte, wirksame Prävention spielt die verantwortungsvolle Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteur*innen und Professionen und eine direkte Kommunikation mit der Zielgruppe. Die Vernetzung vor Ort ist unabdingbar, um bestehende Ressourcen in der Kommune sinnvoll zu nutzen, Synergien zu schaffen und ein umfangreiches Präventionsangebot aufzubauen. Um die Qualität der Angebote zu erhalten und weiterzuentwickeln, müssen diese regelmäßig evaluiert und geprüft werden, inwieweit sie aktuell, wirksam und lebensweltorientiert sind.

[1)] Wilken/Hegedüs/Stadler (2024), S. 113.

[2)] BeckOK SozR/Winkler, 79. Ed, 1.12.2025, SGB VIII § 14 Rdnr. 3.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet seine **gesetzliche Grundlage** in § 14 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Das SGB VIII regelt das Kinder- und Jugendhilferecht auf bundesgesetzlicher Ebene und weist den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu. **§ 14 SGB VIII** besagt:

1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
2) Die Maßnahmen sollen
1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Mit dem Begriff „Eigenverantwortlichkeit" gibt es einen expliziten Bezug zu den Erziehungszielen des **§ 1 Absatz 1 SGB VIII**:
Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Der erzieherische Schutzauftrag wird in dieser Hinsicht sehr umfassend verstanden. Zu ihm gehört auch, junge Menschen bei der Identitätsfindung zu unterstützen, ohne diese zu bevormunden.[3] Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen neben zielgerichteter Aufklärung und Information auch persönlichkeitsstärkende und -bildende Elemente aufweisen.[4]

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verfolgt den Ansatz **Primärprävention**.[5] Er setzt dort an, wo Kinder und Jugendliche leben, und stärkt ihre Kompetenzen, bevor Krisen entstehen. **§ 14 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW** [3. AG-KJHG – KJFöG] konkretisiert dies wie folgt:
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.
Auch sekundärpräventive Maßnahmen, wie die gezielte Ansprache gefährdeter junger Menschen können unter § 14 SGB VIII fallen.[6]

Wurzeln im Verfassungsrecht

Verfassungsrechtlich hat der erzieherische Kinder- und Jugendschutz seinen Ursprung im **Recht auf freie Persönlichkeitsentwicklung** (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und im **Wächteramt des Staates** (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Diese Grundlagen sichern jungen Menschen ein Recht auf Schutz, Unterstützung und Entwicklung. Staatliche Maßnahmen und Angebote sollen Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich sicher und gesund zu entwickeln. Kinder gelten dabei als eigenständige Persönlichkeiten mit Würde und dem Recht auf Entfaltung. Das Bundesverfassungsgericht formulierte dies bereits 1968 sehr deutlich:
Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit […], das […] des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht. (BVerfGE 24, 119 (144))

Das staatliche Wächteramt ist nicht auf Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls.[7] Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz weist einen präventiven Weg, diesem Schutzbedürfnis gerecht zu werden. Im Kontext des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit spricht ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2021 sogar von einem **verfassungsrechtlichen Entwicklungsgrundrecht** für Kinder und Jugendliche.[8] Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz lässt sich als Ausdruck dieses Grundrechts lesen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu begleiten. Dies kommt auch in § 1 des

[3] Wiesner/Wapler/Struck, § 14 SGB VIII, Rdnr. 1.
[4] BeckOGK/Buchholz-Schuster, 1.11.2025, SGB VIII § 14 Rn. 10, beck-online.
[5] Lüders (2011), S. 22.
[6] Wiesner/Wapler/Struck, § 14 SGB VIII, Rn. 6, beck-online.
[7] Wiesner/Wapler/Wapler, § 1 SGB VIII, Rn. 25, m.w.N.
[8] BT-Drs. 19/28138, S. 8., FK-SGB VIII/Meysen, § 1 Rn. 5, beck-online.

Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zum Ausdruck. Dort wird ausdrücklich betont, dass der Staat eine Mitverantwortung trägt, indem er nicht die Eltern ersetzt, sondern sie stärkt und unterstützt. Ziel ist es, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihr Wohl zu schützen. Die staatliche Gemeinschaft hat die Aufgabe, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Verantwortung zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist. Durch präventive Maßnahmen sollen Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt und Gefährdungen des Kindeswohls vermieden oder abgewendet werden.

Internationale Perspektive

Auch international ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verankert. Deutschland hat 1990 die **UN-Kinderrechtskonvention** unterzeichnet, die seit 2010 ohne Vorbehalte gilt. Sie definiert vier zentrale Prinzipien – die sogenannten **vier Ps**:

Protection – Schutz vor Gewalt und Gefährdung
Prevention – Vorbeugung und Prävention
Provision – Förderung und Befähigung
Participation – Beteiligung und Mitbestimmung

Diese Prinzipien gelten für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (Art. 1 UN-KRK). Die Konvention betont, dass Kinderschutz nur eine Dimension der Rechte von Kindern darstellt.[9] Ebenso wichtig sind präventive Maßnahmen, Beteiligung, Förderung und die Anerkennung als **eigenständige Rechtssubjekte.** Diese Prinzipien greifen ineinander und bilden die Grundlage für eine moderne, ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** geht explizit auf die Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein. Alle jungen Menschen haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe (Artikel 3, 7 UN-Behindertenrechtskonvention), d. h. Barrieren sind abzubauen, damit insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ohne Ausgrenzung und Diskriminierung an allen Angeboten teilhaben können. Auch § 9 Ziffer 4 SGB VIII greift diesen Gedanken auf und verpflichtet dazu, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen. Inklusion ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag und Vielfalt als Normalität anzuerkennen. Angebote der Jugendförderung sollen daher so gestaltet sein, dass sie niemanden ausschließen, sondern allen jungen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Herausforderungen, wirkliche Teilhabe ermöglichen.

Erfordernis an Rechte- und Schutzkonzepten
Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. (§ 1 Abs. 2 **Landeskinderschutzgesetz NRW**, zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten)

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz setzt genau hier an: Er adressiert junge Menschen und ihre Bezugspersonen **präventiv und lebensweltbezogen**, fördert Beteiligung und stärkt Kompetenzen.

Nach § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW müssen Träger von Einrichtungen und Angeboten mindestens auf die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Rechte- und Schutzkonzeptes hinwirken, sofern sie Förderungen aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen, erhalten oder als erlaubnispflichtige Einrichtung schon nach dem Achten Sozialgesetzbuch zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes verpflichtet waren. Der Offene Ganztag im Primarbereich wird ebenfalls adressiert.

Die Rechte- und Schutzkonzepte sollen insbesondere Gewaltprävention und Kindeswohl berücksichtigen, an die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Angebote und Einrichtungen angepasst und partizipativ erstellt und gelebt werden. Rechte- und Schutzkonzepte zu erstellen ist ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft werden muss. Der Gewaltbegriff umfasst sexualisierte Gewalt, körperliche und psychische Gewalt sowie Machtmissbrauch innerhalb von Einrichtungen und Angeboten. Zu berücksichtigen sind auch Online-Risiken.

Diese Anforderungen entsprechen im Wesentlichen der Intention des Mitte 2025 mit dem **Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** neu gefassten § 79a SGB VIII. Dieser konkretisiert die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und soll Schutzkonzepte für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend machen (BT-Drs. 20/14784, S. 3). Darüber hinaus wurde verdeutlicht, dass neben der Prävention vor sexualisierter Gewalt auch die Prävention vor Ausbeutung im Kinderschutz gewährleistet werden muss.

Für die Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz bedeutet das konkret: Sie regen an, eine gemein-

[9] Steindorff-Classen, EuR 2011, S. 19 (21).

same Haltung zu entwickeln, mit dem Ziel Kinder und Jugendliche bestmöglich vor jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt zu schützen, u. a. durch die Förderung des Dialoges innerhalb von Institutionen. Sie können den Prozess der Rechte- und Schutzkonzeptentwicklung fachlich unterstützen, blinde Flecken aufdecken und fehlende Inhalte ansprechen. Dafür benötigen Mitarbeitende auf der Planungs- und Steuerungsebene im Jugendamt Handlungssicherheit bei der Beratung und Bewertung von Rechte- und Schutzkonzepten zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt für Träger der Jugendhilfe.[10)]

Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz
Mit dem **Landeskinderschutzgesetz NRW** hat das Land die Kommunen zudem verpflichtet, **Netzwerke im Kinderschutz** aufzubauen (§ 9). Unter Leitung der kommunalen Netzwerkkoordination sollen landesweit effiziente Strukturen entstehen, die gesetzlich klar definierte Aufgaben erfüllen. Die Aufgaben der Koordinationsstelle nach § 9 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz lauten:

- Fachliche Begleitung des Netzwerks
- Koordinierung von Netzwerktreffen
- Organisation von Fortbildungen
- Informationstransfer zu und aus sowie Vertretung in Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften

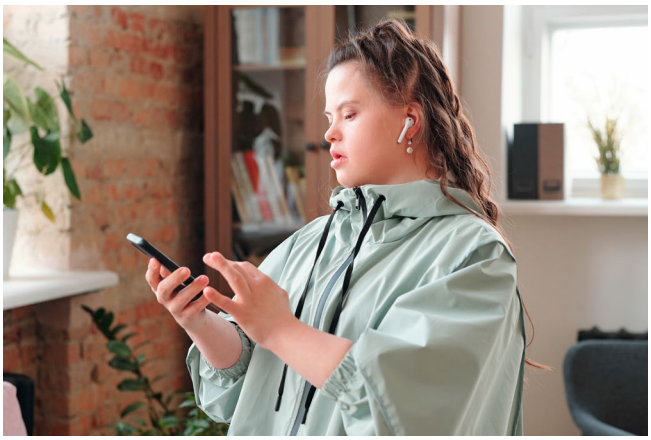
Ein solches Netzwerk ist eine neue oder aktualisierte Struktur, die sich in die kommunale Landschaft integriert, ohne Konkurrenz zu bestehenden Netzwerken zu sein. Möglich ist dies durch den Umbau bestehender Strukturen oder durch die Verortung als Subnetzwerk.[11)]

Diese Struktur ist eine wichtige Ergänzung zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der im Sinne von § 14 SGB VIII einen präventiven Bildungsauftrag verfolgt und Kinder und Jugendliche durch Information und Aufklärung befähigen will. Der koordinierende Kinderschutz ist also eine organisatorische Aufgabe zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen und zur Vernetzung relevanter Akteur*innen.

2.3. Gesellschaftliche Einordnung

Die heutige junge Generation lebt in vielfältigen Lebenswelten und ist so divers wie nie zuvor.[12)] Aktuelle Jugendstudien zeigen, dass Kinder und Jugendliche einer Vielzahl von Stressfaktoren ausgesetzt sind, die zu einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit führen können.[13)] Auch gesellschaftliche Entwicklungen und Krisen wirken auf die Kindheits- und Jugendphase; wirkmächtig sind etwa die Folgen der Corona-Pandemie, Kriege und das erschütterte Vertrauen in Frieden in Europa, eine zunehmende Demokratiefeindlichkeit und der Klimawandel. Hinzu kommen komplexe Gefährdungslagen, zum Beispiel durch einen gestiegenen Medienkonsum und neue Suchtformen.

Die Fachkräfte im Tätigkeitsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beobachten und analysieren Entwicklungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und in der Gesellschaft, um bedarfsgerecht und frühzeitig präventive Angebote und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Je nach Alter, Entwicklungsstand und Lebenssituation bestehen unterschiedliche Schutzbedürfnisse. Die Angebote werden so konzipiert, dass sie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen*, Jungen* und nicht-binären Personen systematisch berücksichtigen.[14)] Beachtung finden die unterschiedlichen Gegebenheiten in urbanen oder ländlichen Räumen sowie in digitalen und analogen Welten. Die Settings sind je nach pädagogischem Arbeitsfeld vielfältig. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Strukturen müssen sowohl pädagogisch als auch politisch berücksichtigt werden. Ziel aller Angebote ist es, Chancengleichheit für alle Adressat*innen zu fördern, Stereotype abzubauen, sich mit Vorurteilen auseinanderzusetzen und Kindern und Jugendlichen gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.



[10)] Vgl. LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt/AJS NRW (2024). Die Praxistipps für die Jugendförderung „Rechte- und Schutzkonzepte“ zielen darauf, Fachkräfte und Personen, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten auseinandersetzen, insbesondere im Bereich der Jugendförderung, zu unterstützen und zu stärken.
Der Einbezug einer externen Fachberatung kann bei der Erstellung von Rechte- und Schutzkonzepten unterstützen und zusätzliche Sicherheit schaffen.

[11)] Vgl. LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt (2025).

[12)] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024).

[13)] Ebd., S. 168.

[14)] Das * macht die (Geschlechter-)Vielfalt jenseits eines binären Geschlechtermodells sichtbar.

Jugendschutz mit echter Beteiligung
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz lebt davon, dass junge Menschen aktiv mitgestalten und mitentscheiden. Genau das fordert auch § 11 Abs. 1 SGB VIII: Angebote der Jugendarbeit sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren, sie zur Selbstbestimmung befähigen und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung sowie ihr soziales Engagement fördern. Lebensweltorientierte Angebote müssen ansetzen, wo junge Menschen sind, nämlich in ihrer unmittelbaren Umgebung, bei ihren Interessen und im digitalen Raum – der für sie von besonderer Bedeutung ist. Gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW [3. AG-KJHG – KJFöG] wird die Teilhabe an solchen Angeboten als wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe betrachtet. Dies ermöglicht nicht nur Schutz, sondern auch aktive Mitgestaltung von Lebensrealitäten durch die Jugendlichen selbst (§ 6 KJFöG).

Digitale Realität – Verantwortung für Fachkräfte
Kinder und Jugendliche wachsen in einer digitalen Lebenswelt auf. Öffentlichkeit entsteht über den Zugang zu medialen Räumen. Dazu zählen Social Media, Spieleplattformen oder andere Angebote, die rund um die Uhr verfügbar sind und sich der Kontrolle durch Dritte (etwa Erwachsene) entziehen. Gemäß § 10b Jugendschutzgesetz (JuSchG) zählen zu den Risiken im digitalen Raum insbesondere Gefahren durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, Kauffunktionen, glücksspielähnliche Mechanismen, exzessives Nutzungsverhalten, unerlaubte Datenweitergabe sowie nicht altersgerechte Kaufappelle. Der Handlungsauftrag für Fachkräfte besteht darin, Kinder und Jugendliche bei einer sicheren Mediennutzung zu unterstützen und Orientierung zu bieten.

Ein einseitiger Fokus auf Risiken und Verbote verhindert Erfahrungslernen. Intensive Nutzung ist nicht gleichbedeutend mit einer problematischen Nutzung. Entscheidend ist die Frage nach Kontrollverlust, Funktionsbeeinträchtigung und Belastung. Fachlich zu differenzieren ist wichtig und schützt davor zu dramatisieren oder zu verharmlosen. Gesamtgesellschaftlich muss ein besonderer Fokus auf digitalem Kinderschutz liegen.

Sozialraumorientierung als Schlüssel
Damit Angebote wirken, müssen sie das direkte Umfeld und die Sozialräume der jungen Menschen adressieren. Das ist ein zentrales Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe.[15)] Im Mittelpunkt steht einerseits der Blick auf die Lebensbedingungen und Potenziale der Heranwachsenden und andererseits auf die Ressourcen der Fachkräfte vor Ort. Dazu gehören etwa persönliche Fähigkeiten und soziale Beziehungen genauso wie die Infrastruktur mit Räumlichkeiten und materiellen Grundlagen. Wichtig ist, diese Ressourcen aus Sicht der jungen Menschen sichtbar zu machen. Zum Beispiel, indem junge Menschen wissen, an wen sie sich wenden können (Ansprechpersonen, Beratungsmöglichkeiten) und welche Möglichkeiten der Mitgestaltung sie in ihrem Sozialraum haben. Konkrete Informationen über vorhandene Angebote und Beratungsstellen sollen dabei helfen (vgl. § 10a SGB VIII und § 16 Abs. 2 SGB VIII). Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bildet hier einen wichtigen Bezugspunkt zu Jugendarbeit und Familienbildung.



Eine wichtige Säule der Prävention
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz befähigt und stärkt Kinder und Jugendliche und macht sie sprechfähig. Prävention ist kein Luxus, sondern notwendig. Es ist die klügere und langfristig kostengünstigere Strategie. Wer vorausschauend plant und frühzeitig fördert, gestaltet aktiv und reagiert nicht nur auf Krisen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eines von vier zentralen Arbeitsfeldern des Kinder- und Jugendschutzes:

1) **Kontrollierend-ordnender Jugendschutz:**
 z. B. gesetzliche Regelungen wie das Jugendschutzgesetz
2) **Struktureller Jugendschutz:**
 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Familien
3) **Kinderschutz im engeren Sinne:**
 z. B. Hilfen zur Erziehung bei akuten Gefährdungen
4) **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:**
 Mitwirkung, Aufklärung und Prävention und eine wichtige Schnittstelle

[15)] Vgl. Wiesner/Wapler/Schön, SGB VIII § 78a SGB, Rn. 15.

2.4. Themen



Die Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind vielfältig, betreffen zentrale Zukunftsfragen und fördern Teilhabe, Resilienz und Schutz junger Menschen. Sie setzen an den Bedarfen, den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an. Bei vielen Themen ist es für Fachkräfte wichtiger, eine Haltung zu entwickeln und Haltung zu zeigen als über Detailwissen zu verfügen. Sie übernehmen in diesem Fall eine Lots*innenenfunktion und kooperieren mit zuständigen Stellen. Zu den wesentlichen Arbeitsschwerpunkten im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehören:

- **Medienkompetenz/Digitale Lebenswelten:** Förderung von Medienkompetenz; Stärkung eines kritischen Umgangs mit Sozialen Medien und Künstlicher Intelligenz; Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten im digitalen Raum[16)]

- **Sucht:** Prävention im Umgang mit Alkohol sowie stoffgebundenen und -ungebundenen Drogen; Aufklärung über Verhaltenssüchte (z. B. exzessive Mediennutzung ...)

- **Gewalt:** Schutz vor psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt im analogen und digitalen Raum

- **Demokratie** und **politische Bildung:** Abbau von (Mehrfach-)Diskriminierungen, Antisemitismus, Rassismus und menschenverachtenden Einstellungen; Umgang mit Falschinformationen; Prävention vor Radikalisierung und sogenannten Sekten und Psychokulten

- **Gesundheit und Resilienz:** psychische und physische Gesundheit, etwa in Hinblick auf Mediennutzung, gesunde Ernährung und Bewegung; Umgang mit den Auswirkungen von Vereinsamung und Vereinzelung; Förderung sozialer Kompetenzen und Selbstwirksamkeit

- **Sexualität:** Sexualkultur; sexuelle Bildung; sexuelle Identitäten, Orientierungen und Zuschreibungen[17)]

Die Arbeitsschwerpunkte können nicht isoliert voneinander betrachtet werden.

Insbesondere bei der Prävention (sexualisierter) Gewalt, Mediennutzung und -gefährdung sowie der Demokratieförderung müssen **ehrenamtliche Multiplikator*innen der Jugendarbeit** in den Blick genommen werden. Ehrenamtliche Kräfte einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Institution, eines Vereins oder Verbandes sollten so geschult werden, dass sie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich schützen und befähigen

[16)] Vgl. JuSchG § 10a: Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

[17)] Jastfelder/Schülke/Wachowski (2025), S. 4.

können. Um schwierige Situationen und Herausforderungen besser meistern zu können, Zusammenhänge zu verstehen und ggf. neu einzuordnen, ist es notwendig, mit den ehrenamtlich Tätigen regelmäßig zu reflektieren und sie einzubeziehen in die Erstellung von Rechte- und Schutzkonzepten. Hilfreich ist es, innerhalb des Teams ein Leitbild und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

2.5. Zielgruppen und Kooperationen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich an ALLE Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigte und familiäre Bezugspersonen. Um den Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirksam umzusetzen, arbeiten verschiedene Akteur*innen zusammen, u. a. in kommunalen, regionalen und überregionalen Arbeitsgremien. Die Kooperationslandschaften vor Ort sind unterschiedlich und müssen je nach Ausgangslage und Zielen passgenau ausgestaltet werden.

Junge Menschen (Adressat*innen)

- Angebote für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft, geschlechtlichen Identität oder Beeinträchtigung
- Inklusiver Fokus: barrierefreie und diskriminierungssensible Gestaltung gemäß dem Leitbild eines inklusiven SGB VIII, um auch junge Menschen mit Behinderungen oder in prekären Lebenslagen zu erreichen

Eltern, Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen

- Stärkung der Erziehungskompetenz im Hinblick auf Gefährdungslagen und Begleitung in digitalen Lebenswelten

Fachkräfte und Multiplikator*innen (auch Ehrenamtliche)

- Beratung und Fortbildung für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe, in Vereinen oder im Bildungswesen tätig sind

Kooperationen und Sozialraum

- Pädagogische Partner*innen: Lehrkräfte und Schulsozialarbeit, Offener Ganztag, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, aufsuchende und mobile Jugendarbeit, Streetwork, Jugendverbandsarbeit, Sportvereine als zentrale Lern- und Lebensorte und Orte der Freizeitgestaltung
- Gesundheit und Prävention: Suchthilfe, Erziehungsberatungsstellen, Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Intervention und Ordnung: Polizei (Kriminalprävention), Ordnungsbehörden
- Strukturelle Vernetzung: Jugendhilfeplanung, Gremien der kommunalen Präventionsketten

Weitere mögliche Partner*innen

- Beratungsstellen, Medienpädagog*innen, politische Bildner*innen, Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendgerichtshilfe, Netzwerke für Menschen mit Behinderung, Jugendvertretungen, Volkshochschulen



3. Profil und Qualität des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3.1. Profil

Das Profil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umfasst einen ganzheitlichen, präventiven und beteiligungsorientierten Ansatz, der sich an den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen orientiert und durch Flexibilität sowie professionelles Handeln auszeichnet. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in all seiner Vielfalt funktioniert durch gelingende Kooperationen. Vernetzung unterstützt dabei, aktuelle Themen aufzugreifen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Präventiver Ansatz und Zielgruppenorientierung
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiges, präventives Beratungs- und Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte sowie Bezugspersonen. Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung zu entwickeln sowie Verantwortung gegenüber anderen und sich selbst zu übernehmen. Ein zentrales Anliegen ist, Eltern und andere Bezugspersonen zu stärken, damit sie ihre Schutzfunktion besser wahrnehmen können.

Lebensweltorientierung sowie Partizipation
Entwickelt werden Angebote auf der Basis einer systematischen Bedarfsanalyse, die sich an der Lebenswelt junger Menschen und den vorhandenen Ressourcen im Sozialraum orientiert. Zielgruppen werden kontinuierlich und aktiv in Konzeptentwicklung und Weiterentwicklung einbezogen. Ebenso werden Eltern und Bezugspersonen als unterstützende Zielgruppen berücksichtigt.

Partizipation und Förderung von Selbstwirksamkeit sind zentrale Prinzipien. Die Methoden sind aktivierend und partizipativ, um eine nachhaltige Kompetenzentwicklung zu ermöglichen. Es braucht die Expertise der Zielgruppe, um passgenaue Angebote zu entwickeln.

Themenvielfalt und Aktualität
Zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehört es, bezüglich der vielfältigen Gefährdungen zu sensibilisieren und zu stärken, etwa Sucht (auch stoffungebundene Süchte), Gewalt (einschließlich sexualisierter Gewalt), Mediennutzung und -gefährdung (z. B. Falschinformationen, Cyber-Mobbing, Cybergrooming), ideologische Gefährdungen und gesellschaftliche Herausforderungen wie Extremismus oder Verschuldung. Es ist wichtig, nicht nur Themen zu bedienen, die aktuell gesellschaftlich diskutiert werden und sich in den Vordergrund spielen, sondern das gesamte Spektrum im Blick zu behalten. Die Fachkräfte setzen sich aktiv für die Anliegen, Themen und Interessen der Kinder und Jugendlichen ein.

Querschnittsaufgabe und Kooperation
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist als Querschnittsaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Erforderlich ist Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen, konzeptioneller Austausch und Mitwirkung. Fachkräfte sind gut vernetzt, kooperationsfähig und arbeiten professionsübergreifend. Um Ressourcen zu bündeln und eine bessere Befähigung und Unterstützung zu ermöglichen, arbeiten im Sinne der Sozialraumorientierung verschiedene Einrichtungen und Menschen vor Ort zusammen. Personale und sozialräumliche Ressourcen sind hierbei von besonderer Bedeutung.[18)]

Fachliche Professionalität und Qualifizierung
Fachkräfte verfügen über eine fundierte Ausbildung und sind in der Lage, flexibel und kreativ auf neue Herausforderungen zu reagieren. Sie handeln empathisch, authentisch und sind politisch informiert. Um angemessen auf aktuelle Entwicklungen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eingehen zu können, müssen sich Fachkräfte regelmäßig fortbilden. Hierfür braucht es Motivation, Bereitschaft zur Selbstreflexion sowie Interesse an neuen Themen. Träger sind dazu angehalten, zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Regelmäßige Qualifizierung und Fortbildung ist eine zentrale Verpflichtung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe. Die Qualifizierung der Fachkräfte, insbesondere im Hinblick auf digitale Kompetenzen und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, bleibt ein wichtiges Entwicklungsfeld. Unterstützung erhalten Fachkräfte u. a. bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW, die durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert wird.

Schnittstelle zu § 8a SGB VIII
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist präventiv ausgerichtet. Die Fachkräfte bilden eine wichtige Schnittstelle im Gesamtsystem der Jugendhilfe. Insbesondere wichtig und wirksam ist eine Verzahnung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Fachkräfte müssen für Anhaltspunkte einer Gefährdung sensi-

[18)] Hinte/Godehardt-Bestmann (Hrsg.) (2024).



bilisiert sein und die entsprechenden Verfahrenswege zur Gefährdungseinschätzung kennen (z. B. die Kooperation mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft). Gleichzeitig gilt es für sie, dabei den vertrauensbasierten, präventiven Charakter ihrer Kernarbeit beizubehalten.

Rechte- und Schutzkonzepte mit klar definierten Verfahrenswegen schaffen Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden. Sie unterstützen die frühzeitige Wahrnehmung und Minimierung von Risiken und sichern ein fachlich einheitliches Vorgehen im Alltag.

3.2. Qualität für wirksamen Kinder- und Jugendschutz

Die Angebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz müssen regelmäßig evaluiert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielgruppenorientierung und Entwicklungspotentiale überprüft werden. Notwendig ist es, transparent über Prozesse zu kommunizieren und dies für die Öffentlichkeit aufzubereiten. Der Jugendhilfeausschuss ist das zentrale politische Gremium und aktive Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und Fachpraxis in der Kommune. Er befasst sich damit, aktuelle Problemlagen junger Menschen zu erörtern und die Jugendhilfe sowie deren Angebote weiterzuentwickeln. Für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz braucht es zudem eine starke gesellschaftliche Lobby, die die Anliegen von Kindern und Jugendlichen unterstützt und sichtbar macht.

§ 72 SGB VIII beschreibt das sogenannte Fachkräftegebot, in dem die Grundsätze zur Qualifikation von Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden. Dieser benennt neben der persönlichen Eignung, eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung oder eine besondere Erfahrung in der Sozialen Arbeit.

Ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz zeichnet sich durch drei **Dimensionen von Qualität** aus: Prozessqualität, Ergebnisqualität und Strukturqualität.

Die **Prozessqualität** beschreibt die Qualität der pädagogischen Abläufe und Beziehungen, durch die Kinder und Jugendliche geschützt, beteiligt und befähigt werden. Dies umfasst u. a. Partizipation, Lebensweltorientierung, vertrauensvolle Beziehung, frühzeitiges Erkennen von Problemlagen, Kooperation und Vernetzung sowie Fachlichkeit und Reflexion.

Die **Ergebnisqualität** beschreibt die erreichten Wirkungen und Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen durch präventive und pädagogische Maßnahmen. Hierzu zählen Wissenszuwachs, Verhaltensänderung, gestärkte Schutzfaktoren, weniger Gefährdungen sowie die Nachhaltigkeit der Wirkung.

Die **Strukturqualität** beschreibt, unter welchen Rahmenbedingungen pädagogische Arbeit stattfindet. Die räumlichen und materiellen Bedingungen, Konzepte und Regeln, Kooperation und Netzwerke, zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen sowie qualifiziertes Personal gehören in diese Dimension.

In den drei unterschiedlichen Dimensionen lässt sich die Qualität der Arbeit mit folgenden Merkmalen aufzeigen:

- **Adressat*innen:**

Kinder und Jugendliche finden Ansprechpartner*innen für ihre Themen und Anliegen. Sie werden altersangemessen beteiligt und haben Zugang zu niedrigschwelli-

gen Informations- und Beratungsangeboten. Kinder und Jugendliche erleben die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit als sichere Orte.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Information, Beratung und Begleitung zu Themen der Prävention (u. a. gesetzliche Rahmenbedingungen, pädagogische Empfehlungen und wissenschaftliche Erkenntnisse), beispielsweise in Familienbildungsstätten oder Beratungsstellen. Sie werden anlassbezogen in Angebote eingebunden.

- **Fachliche Expertise:**
Fachkräfte verfügen über aktuelles Wissen zu Lebenslagen (z. B. KI-Trends, Diversität) und rechtlichen Bedingungen. Sie stehen als qualifizierte Ansprechpartner*innen zur Verfügung und setzen sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen in der gesellschaftlichen Debatte ein.

- **Strukturelle Verankerung:**
Die Angebote sind fester Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung und im Kinder- und Jugendförderplan verankert.

- **Vernetzung:**
Qualitative Angebote entstehen dadurch, dass Netzwerke im Sozialraum initiiert, gestaltet, moderiert werden und dass Fachkräfte teilnehmen und sich engagieren.

3.3. Profilschärfung

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verfügt über ein vielfältiges Entwicklungspotenzial, um das eigene Profil zu schärfen. Dazu zählen insbesondere die Weiterentwicklung der Medienkompetenz junger Menschen durch medienpädagogische Angebote, eine diversitäts- und inklusionsorientierte Ausrichtung, partizipative Formate sowie der Ausbau von Netzwerkstrukturen.

Digitalisierung und Medienkompetenz
Digitalisierung bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Chancen für Teilhabe, Kommunikation, Vernetzung und kreative Ausdrucksformen. Wegen der fortschreitenden Digitalisierung ist es erforderlich, sich stärker auszurichten auf Medienkompetenz (z. B. im Umgang mit Künstlicher Intelligenz) und Prävention von Gefährdungen im Netz (z. B. Cyber-Mobbing, Cybergrooming, Desinformation). Medienpädagogische Angebote sowie Onlineberatung gewinnen an Bedeutung und sollten weiter ausgebaut werden. Medien sind ein Querschnittsthema und in allen Themenfeldern des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mitzudenken. Kinder und Jugendliche



(genauso wie Erwachsene) müssen zwingend zu einem verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit digitalen Medien befähigt werden. Der Schutz personenbezogener Daten spielt im digitalen Raum eine besondere Rolle und erfordert erweitertes Wissen.

Diversität und Inklusion
Die Angebote sollen alle jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung erreichen, befähigen und stärken. Eine Herausforderung liegt in der intersektionalen Betrachtung von jungen Menschen und ihrer Lebenswelt. Das bedeutet, sie nicht nur anhand einzelner Differenzen wie Herkunft oder Religion zu betrachten, sondern die Überlappung von mehreren Lebenslagen und damit verbundenen Diskriminierungen gleichzeitig zu berücksichtigen. Ein intersektionaler Ansatz fördert u. a. inklusive Rückzugsräume und schafft dadurch Raum für Kinder und Jugendliche, ihre individuellen Bedürfnisse und Herausforderungen sicht- und verhandelbar zu machen. So entsteht eine diversitäts- und diskriminierungssensible Kinder- und Jugendarbeit.

Die inklusive Ausrichtung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Anforderung bezieht sich nicht nur auf bestehende Angebotsstrukturen. Die zentrale Frage ist, wie Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Sinne des § 14 SGB VIII befähigt werden können, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Hierzu ist es sinnvoll zu prüfen, ob zielgruppenspezifische Präventionsangebote erforderlich sind, um Eigenverantwortung und Urteilskraft zu stärken.

Materialien in Leichter Sprache oder mit Piktogrammen machen komplexe Themen wie Mediensicherheit oder Suchtprävention verständlich. Auch spezielle Tools für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf können eingesetzt werden, um einen sicheren Umgang mit digitalen Medien zu lernen.

Partizipation und Selbstwirksamkeit
Kinder und junge Menschen konsequent einzubinden in die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Angeboten ist ein zentrales Entwicklungsfeld. Dazu gehört es, partizipative Methoden und Strukturen auszubauen und Selbstwirksamkeit zu fördern. Im Sinne der Chancengerechtigkeit ist regelmäßig zu prüfen, wer aktuell vom jeweiligen präventiven Angebot erreicht wird und wer nicht. Voraussetzung für eine wirksame Partizipation ist es, die Mitsprache junger Menschen in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen zu stärken. Das gelingt dann, wenn Erwachsene bereit sind, Macht abzugeben.

Vernetzung und Flexibilität
Angesichts einer immer größer werden Anzahl an Anbietenden im Präventionsbereich und der damit einhergehenden Unübersichtlichkeit des Marktes, ist es notwendig, sich strategisch mit anderen Akteur*innen zu vernetzen, Ressourcen bereitzustellen und zu bündeln. Dies stärkt Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Angebote.

Fachkräfte müssen mit ihren Angeboten flexibel auf gesellschaftliche Krisen wie z. B. politische Polarisierung und neue Herausforderungen reagieren können. Kreative, niedrigschwellige und digitale Formate sind gefragt, die bedarfs- und entwicklungsbezogen konzipiert sind.

Trauma und Haltung
Ein traumasensible Haltung erfordert ein erweitertes fachliches Wissen bei den Fachkräften. Eine sensible Herangehensweise an die Planung und Durchführung von Angeboten und das Wissen, dass es immer mehr Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen und Traumafolgestörungen gibt, sind wichtige Faktoren. Eine traumasensible Haltung einzunehmen bedeutet, die Auswirkungen solcher Erfahrungen zu erkennen, zu verstehen und in der pädagogischen Praxis angemessen zu berücksichtigen. Hierfür braucht es Fachkräfte, die in der Lage sind, mit den jungen Menschen gemeinsam individuelle Bewältigungsstrategien für den Alltag zu entwickeln. Zentral ist dabei der Aufbau verlässlicher, sicherer und wertschätzender Beziehungen. Darüber hinaus benötigen betroffene Kinder und Jugendliche besondere Schutz- und Rückzugsräume, die insbesondere bei der Entwicklung von Rechte- und Schutzkonzepten systematisch mitgedacht werden sollten.



4. Praxis und Umsetzung

4.1. Arbeitsprinzipien und Haltung

Offenheit bezieht sich auf die kulturelle, weltanschauliche und politische Ungebundenheit aller Angebote und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Heranwachsende müssen keinerlei Voraussetzungen erfüllen, um Beratung, Hilfen und Angebote wahrzunehmen.

Freiwilligkeit besagt, dass junge Menschen eigenständig entscheiden, welche Beratungs- oder Angebotsformen sie nutzen möchten.

Diversität der Zielgruppe wird in der Beratung, der Entwicklung von Angeboten und in den Projekten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz berücksichtigt. Beachtet werden unterschiedliche soziale, kulturelle, sprachliche und familiäre Hintergründe und Bedarfe ebenso wie verschiedene Lebenslagen und Identitäten.

Geschlechtersensibilität beruht auf den Prinzipien von Gender Mainstreaming und Diversity. Eine Rolle spielen dabei die unterschiedlichen Interessen, Lebenssituationen und Bedarfe von jungen Menschen aller Geschlechter und Identitäten. Eine intersektionale Perspektive nimmt Überschneidungen von unterschiedlichen Merkmalen in den Blick, etwa Geschlecht, Herkunft, sozialer Status oder Behinderung.

Niedrigschwelligkeit bedeutet, dass Beratung, Angebote und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für alle jungen Menschen zugänglich sind. Zeiten, Orte, Methoden und Formen der Ansprache werden so gestaltet, dass sie den unterschiedlichen Interessen, Gewohnheiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen – auch im digitalen Raum.

Lebensweltorientierung zeigt sich in Präsenz an Orten, an denen sich junge Menschen aufhalten (auch digitale Räume), sowie in Nutzung und Stärkung der vorhandenen Ressourcen im Quartier durch eine aktive **Sozialraumorientierung** und lokale Vernetzung.

Medienorientierung heißt, dass Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Fachkräfte zum Schutz vor Gefährdungen in unterschiedlicher Art und Weise informiert und angesprochen werden. Da Jugendliche sich bei Problemen und Fragen häufig digital informieren, werden Beratung und Aufklärung auch in digitaler Form angeboten. Digitale Medien und Lebenswelten finden in Rechte- und Schutzkonzepten Berücksichtigung. Teams von Einrichtungen, Jugendverbänden und Trägern der Jugendhilfe tauschen sich zum Umgang mit Medien in ihren Institutionen aus und verständigen sich auf eine gemeinsame Haltung zur Mediennutzung.

Parteilichkeit bedeutet, sich engagiert für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und ihre Interessen reflektiert gegenüber gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen, fachlichen Netzwerken und eigenen Strukturen zu vertreten.

Partizipation ermöglicht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Angebote, Themen und Formen aktiv mitzugestalten. Sie werden befähigt, ihre Interessen einzubringen, Verantwortung zu übernehmen und eigene Handlungskompetenzen zu stärken. Ihre Meinung und Bedürfnisse fließen verbindlich in die Planung, Durchführung und Auswertung von Angeboten und Projekten ein. Hierfür sind Strukturen notwendig, die eine kontinuierliche Mitsprache, Mitgestaltung und Mitverantwortung ermöglichen. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken und demokratische Teilhabe im Alltag erfahrbar zu machen.

4.2. Kompetenzen der Fachkräfte

Zum Profil der Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehören:

- Zusammenarbeit mit zahlreichen Institutionen und Organisationen aus den Bereichen der genannten Arbeitsschwerpunkte[19)]
- konzeptioneller Austausch
- Mitwirkung auf kommunaler Ebene

Daneben stehen fachliche und persönliche Anforderungen. Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

- haben ein abgeschlossenes Studium (Diplom-Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Soziale Arbeit B.A. und/oder Master oder eine vergleichbare Qualifikation)
- besitzen fundierte Fachkenntnisse in Praxisfeldern des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, zu § 11 bis 14 SGB VIII, zur UN-Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention, zum Landeskinderschutzgesetz und dem ordnungsrechtlichen Jugendschutz

[19)] Siehe 2.4. Themen und 2.5. Zielgruppen und Kooperationen



- kennen sich aus in Verwaltungsstrukturen, Politik, Trägerlandschaft und Schulsystem
- können wissenschaftliches und theoretisches Wissen für die praktische Arbeit nutzbar machen
- nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Qualifizierungen teil
- sind in der Lage, professionsübergreifend Netzwerke mit unterschiedlichen Akteur*innen aufzubauen und zu pflegen
- können koordinieren, strukturieren und Angebote (weiter-)entwickeln
- akzeptieren Kinder, Jugendliche und junge Menschen als autonome Subjekte und erkennen deren Potenziale, ihr Leben aktiv und selbstverantwortlich zu gestalten
- verfügen über eine diversitätssensible, diskriminierungskritische und demokratische Grundhaltung
- setzen sich für eine Partizipationskultur ein
- sind gesellschaftlich und politisch interessiert und informiert
- sind offen für digitale Lebenswelten von Heranwachsenden und kompetent in der digitalen Bildung
- sind authentisch und empathisch, vermitteln ihre Themen glaubwürdig und mit Vorbildcharakter

4.3. Rahmenbedingungen

Ein struktureller, personeller und finanzieller Rahmen gewährleistet, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wirksam und bedarfsorientiert umgesetzt wird und integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung ist. Dies erfolgt in Zusammenarbeit von Jugendamt, Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss. Ziele, Rahmenbedingungen und Ressourcen werden im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan beschrieben.
Zu gewährleisten sind:

- Einarbeitungskonzept
- Vertretungsregelungen
- personelle Kontinuität
- tarifgerechte Eingruppierung
- festes, krisensicheres Budget
- angemessene räumliche und sachliche Ausstattung
- Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision
- Zugang zu Sozialen Medien auf Dienstgeräten (Lebensweltorientierung)

Wie viele Stellenanteile es in der Verantwortung für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt braucht, ist abhängig von der Größe der Kommune und den Zielen im Arbeitsfeld. Die Erfahrung zeigt, dass es in kleinen Kommunen mindestens einer halben Stelle bedarf, um ein klares Handlungsprofil für das Arbeitsfeld entwickeln und gestalten zu können. In größeren Kommunen ist der Personalschlüssel entsprechend höher anzusetzen.

5. Schlussbemerkung

„Eine Gesellschaft offenbart ihr wahres Gesicht im Umgang mit den Kindern.“ (Nelson Mandela)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Verpflichtung der gesamten Gesellschaft und keine Aufgabe Einzelner.

Kinder und Jugendliche mit einer gestärkten Persönlichkeit können Gefährdungen gleich welcher Art begegnen und sind in der Lage, verantwortlich zu handeln.

Kernaufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne der Kinderrechte zu befähigen und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als eigenständiges Handlungsfeld ist eine zentrale Querschnittsaufgabe für die gesamte Jugendhilfe. Neben einer klaren Haltung bedarf es engagierter, qualifizierter Fachkräfte und eines konkreten Stellenanteils in der Jugendförderung, um diese wichtige Aufgabe umzusetzen.



Literatur

Buchholz-Schuster. (1.11.2025). § 14. In: BeckOK Großkommentar SGB VIII. C.H. Beck. Beck-online.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf

Hinte, Wolfgang/Godehardt-Bestmann, Stefan (Hrsg.) (2024): Sozialraumorientierung – vom Fachkonzept zur Handlungstheorie. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Jastfelder, Nadine/Schülke, Britta/Wachowski, Jelena (2025): Kein „Nice-to-have". Sexuelle Bildung als zentrales Element des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. In: AJS FORUM, 2/2025, S. 4–7. Online verfügbar unter: https://ajs.nrw/forum/ajs-forum-22025/

Lüders, Christian (2011): Über die Notwendigkeit einer fachgerechten und reflektierten Prävention. In: DJI Impulse, 2/2011, S. 22 ff. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/veroeffentlichungen/forschungsmagazin-dji-impulse/archiv-dji-impulse.html

LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt/AJS NRW (Hrsg.) (2024): Rechte- und Schutzkonzepte – Praxistipps für die Jugendförderung in NRW. Köln/Münster. Online verfügbar unter: https://ajs.nrw/schutzkonzepte/

LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt (Hrsg.) (2025): Informationsbroschüre zur Umsetzung von § 9 Landeskinderschutzgesetz. Köln/Münster. Online verfügbar unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/22/be/22bee5c1-93a2-41f1-8c99-c20345650e61/informationsbroschure_netzwerke_kinderschutz_weiter-entwickeln_barrierefrei.pdf

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2004): Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG NRW) – Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Düsseldorf. Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos (zitiert als: FK-SGB VIII/Bearbeiter:in).

Nikles, Bruno W. (2017): Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS.

Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (2022): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 14. korrigierte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Steindorff-Classen, Caroline (2011): Europäischer Kinderrechtsschutz nach dem EU-Reformvertrag von Lissabon. In: Europarecht (EuR), 2011, S. 19 ff.

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. München: C.H. Beck (zitiert als: Wiesner/Wapler/Bearbeiter:in).

Wilken, Monika/Hegedüs, Florian/Stadler, Sarah (2024): Jugendschutz und Jugendhilfeplanung – agiles Planen in Zeiten stetigen Wandels. In: KJug, 3/2024, S. 113.

Rechtsquellen

Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KJFöG NRW) vom 12. Oktober 2004.

Jugendschutzgesetz (JuSchG), insbesondere § 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__10a.html

Webseiten

jugendschutz.net: Online verfügbar unter: https://www.jugendschutz.net/

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ): Online verfügbar unter: https://www.bag-jugendschutz.de/de/Index

klicksafe (Medienanstalt Rheinland-Pfalz): Online verfügbar unter: https://www.klicksafe.de/

Fachzeitschriften

Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug): https://www.kjug-zeitschrift.de/

AJS FORUM – AJS NRW: https://ajs.nrw/materialbestellung/ajs-forum/

ajs-informationen – Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg: https://www.ajs-bw.de/unsere-fachzeitschrift-ajs-informationen.html

proJugend – Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz Bayern: https://projugend.jugendschutz.de/

Thema Jugend: https://www.thema-jugend.de/publikationen/zeitschrift-thema-jugend

Alle Links wurden am 25.08.2026 abgerufen.

Anhang

Zentrale Entwicklungsaufgaben des Heranwachsens nach Hurrelmann und Quenzel

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterstützt und begleitet junge Menschen bei den zentralen Entwicklungsaufgaben des Heranwachsens. Hurrelmann und Quenzel beschreiben in ihrer Jugendforschung diese Entwicklungsaufgaben als typische körperliche, psychische und soziale Anforderungen und Erwartungen, die in der Jugendphase zu bewältigen sind. In diesem Zusammenhang sprechen sie von einer „produktiven Realitätsverarbeitung“, bei der Jugendliche ihre innere und äußere Realität aktiv bearbeiten und gestalten.

Die vier zentralen Entwicklungsaufgaben nach Hurrelmann und Quenzel[20] lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Qualifizieren:** Entwicklung der Wahrnehmung und der intellektuellen und sozialen Kompetenzen, um aktive Tätigkeiten zu übernehmen, die persönlich befriedigen und einen Nutzen für das Gemeinwohl haben
- **Binden:** Entwicklung eines Selbstbildes von Körper und Psyche, um die eigene Identität zu erlangen, und der Fähigkeit, erfüllende Kontakte zu anderen Menschen und eine enge Bindung zu besonders geliebten Menschen einzugehen
- **Konsumieren:** Entwicklung von psychischen und sozialen Strategien zur Entspannung und Regeneration und der Fähigkeit zum produktiven Umgang mit Wirtschafts-, Freizeit- und Medienangeboten
- **Partizipieren:** Entwicklung eines individuellen Werte- und Normensystems und der Fähigkeit zur aktiven Mitgestaltung von sozialen Lebensbedingungen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bezieht diese Entwicklungsaufgaben mit ihren individuellen und gesellschaftlichen Dimensionen systematisch ein: Die individuelle Dimension bedeutet, eine stabile Persönlichkeitsstruktur aufzubauen: Körperliche, psychische und soziale Merkmale und Kompetenzen tragen zu einem subjektiven Erleben bei, durch das junge Menschen sich als einzigartige Individuen wahrnehmen. In der gesellschaftlichen Dimension bedeutet die Unterstützung, die Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, dass soziale Integration ermöglicht und gefördert wird. Aus den jungen Menschen werden Erwachsene, die sich – im besten Fall – zugehörig fühlen, ihre Rollen in Arbeit, Familie und der Öffentlichkeit entwickeln und zu verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen.



[20] Quenzel/Hurrelmann (2022), S. 24f.

Checkliste für die Praxis

Zur Reflexion und Qualitätssicherung der Arbeit im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz vor Ort

I. Konzeptionelle Grundlagen & Aktuelle Themen

- **Aktualität:** Wie berücksichtigt das Konzept für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz aktuelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen?
- **Bedarfserhebung:** Wie werden Bedarfe vor Ort erhoben? Inwiefern werden die Lebensrealitäten und individuellen Bedürfnisse der Zielgruppe angemessen berücksichtigt?
- **Qualitätssicherung:** Wie werden Angebote und Projekte überprüft? Inwieweit wird die Arbeit regelmäßig evaluiert bzw. erfolgt eine Selbstreflexion des Teams und der jeweiligen Fachkräfte?
- **Rechtlicher Rahmen:** In welcher Form sind Rechte- und Schutzkonzepte in den Einrichtungen vorhanden, die den Umgang mit Risiken und Gefährdungen regeln, Prävention fördern sowie Verfahrenswege aufzeigen?

II. Adressat*innen: Partizipation & Inklusion

- **Beteiligung:** Welche Strukturen ermöglichen es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aktiv zu beteiligen? Wie werden junge Menschen aktiv an der Bedarfsermittlung und der (Weiter-)Entwicklung von Angeboten und Konzepten beteiligt?
- **Inklusion:** Wie werden Angebote und Projekte inklusiv konzipiert? Wie werden sie so gestaltet, dass sie Barrieren abbauen und eine diskriminierungssensible Teilhabe für alle jungen Menschen ermöglichen?

III. Professionalität & Qualifizierung

- **Fachliche Kompetenzen (gem. Kap. 4.2):** Über welche der erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Moderation, Projektmanagement und Netzwerkarbeit verfügen die Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz? Wie kann nachjustiert werden?
- **Krisenmanagement:** Welche Instrumente zur Krisenintervention und Konfliktlösung sind den Mitarbeitenden bekannt?
- **Personalentwicklung:** Wie sieht das Konzept zur Qualifizierung der Fachkräfte aus? Welche Angebote zur Weiterbildung werden genutzt, in den Alltag transferiert und evaluiert?
- **Multiplikator*innen:** Welche Fortbildungen werden durch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz angeboten, um Fachkräfte und Ehrenamtliche durch Wissensvermittlung zu befähigen?

IV. Vernetzung & Sozialraum

- **Kooperationen:** In welche Kooperationsnetzwerke sind die Fachkräfte eingebunden? Wie und in welchen Gremien (z. B. in der AG 78) informiert der Jugendschutz über Neuerungen?
- **Präventiver Kinderschutz:** In welcher Form ist die Rolle des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als „Seismograph“ für Gefährdungsmomente geklärt und wie sehen die abgestimmten Kommunikationswege zur Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII) aus?
- **Sozialraumorientierung:** Wie erfolgt eine systematische Vernetzung mit Akteur*innen im Sozialraum, um präventive Angebote dort zu platzieren, wo sich junge Menschen aufhalten?

V. Planung & Strukturen

- **Verankerung:** Inwiefern ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan mit auskömmlichen Strukturen verankert?
- **Jugendhilfeplanung:** Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfeplanung? Wie wirken erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und kommunale Jugendhilfeplanung vor Ort zusammen?

Notizen

Impressum

Herausgeber*innen:
Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
Evangelische Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW/Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Autor*innen:
Anne Brülls, LVR-Landesjugendamt
Petra Paweletzki, LWL-Landesjugendamt
Britta Schülke, AJS NRW
Jelena Wachowski, AJS NRW

Redaktionsteam:
Tümay Biçer Poyraz, Stadt Erkrath
Daniel Bögge, Kreis Warendorf
Gudrun Bormacher, Stadt Leichlingen
Sandra Breforth, Stadt Dortmund
Christian Frank, Stadt Dortmund
Lizanne Graßmann, Stadt Düsseldorf
Katharina John, Stadt Velbert
Monika Kühner, Stadt Mülheim an der Ruhr
Lara Paus, Stadt Düsseldorf
Katharina Schenk, Stadt Langenfeld
Yvonne Schütz, Kreis Warendorf
Nadine Stör, Oberbergischer Kreis
Arne Thomas, Stadt Dortmund

Ilka Brambrink, Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
Matthias Felling, AJS NRW
Martina Leshwange, LVR-Landesjugendamt
Ulrike Martin, Evangelische Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW/Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
Susanne Philipp, AJS NRW
Frank Rauhaus, LWL-Landesjugendamt

Bildnachweise:
Titelbild: AdobeStock, Generiert mit KI
Inhalt: © stock.adobe.com: S. 4 olegkruglyak3, S. 8 pressmaster, S. 9 Monkey Business, S. 10 Lomb, S. 11 eleonora_os, S. 13 DreamPointArt, S. 14 Andrea, S. 15 CARBUXIA, S. 17 Iqra Iltaf | Generiert mit KI, S. 18 fascinadora, S. 20 Pete | Generiert mit KI

Layout und Druck:
LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung

Lektorat:
Susanne Philipp, AJS NRW

Köln, 2026

Diakonie
Evangelische Landesstelle
Kinder- und Jugendschutz NRW

Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.

AJS NRW

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-0, Fax 0221 809-2200
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Tel 0251 591-01, Fax 0251 591-3300
www.lwl.org